

Löffel voll/Silermontan, Wilsensamen/vnd Zillsamen/ana, 2. Lot/
Schäfen Bnschlit/vnd Honig ana, 2. Lot/alles zusammen temper-
rirt / vnd mache Willen / vnd wirff sie ins Wasser. / so wirffte sich der
Fisch auff den Rücken in die Höhe / so magst du sie mit den Händen
fangen. Zu Fischen gehören Senff/Pfeffer/Ingber/sonderlich aber
der Wein/ darumb in Tisch Regeln gesagt wird :

Vivis aquam, Mortuis vinum.

Das LVI. Capitel.

Protestatio Authoris.

Auch eine Warnung wider die Fisch- Diebe.

Smöchte mir aber einer vorwerffen/fürgeben/vnd sa-
gen / Ey/ ich solte bis anhero gesante Fischkünste nicht
so öffentlich an Tag geben/vnd also prostituiren, das
mit den Fisch Dieben nicht Ursach gegeben würde/ die
Fische/so ihnen nicht gebüren/desto eher vnd mit besser Gelegenheit
zu entfrembden? Dem antwort ich kürzlich: Das dieses meine Mey-
nung ganz vnd gar nicht sey / soll auch mit diesen Künsten solchen
Dieben nicht gedienet seyn / darvon ich zum zierlichsten protestire,
Sondern wil solches den jenigen/so da Teiche/ vnd eigne Fischwas-
ser haben/zum besten geschrieben haben/die sie zur Lust brauchen mö-
gen. Wer aber in ein frembde Gehege fährt/der mag gewertig seyn/
was ihm darauff entstehet/Denn das siebende Gebot saget: Du solt
mit stelen. Item/Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris. | So ist
es auch in Keyfers Caroli V. vnd des H. Reichs Meinlichen Halsges-
ichts Ordnung Art. 169. ausdrücklich verboten mit diesen Worten:

¶ ij

Welcher